

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Allgemeine Uebersicht derjenigen Gegenstände, welche  
das gegenwärtige Bedürfniß der evang. protestant. Kirche  
Badens der bevorstehenden Generalsynode zur  
Berücksichtigung empfiehlt**

**Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche im Grossherzogtum  
Baden**

**Mannheim, 1832**

Inhaltsverzeichnis

**urn:nbn:de:bsz:31-12621**

# Inhaltsverzeichnis.

Einleitung . . . . .	Seite 3
A. Lehre:	11
Welche Beschlüsse wären von der Gesamtkirche über den vierhundertjährigen Unfug in ihrer Mitte zu fassen . . . . .	
Katechismus . . . . .	
B. Kultus:	27
Gesangbuch . . . . .	
Agende . . . . .	
Nothwendigkeit neuer Pericopen . . . . .	
Nothwendigkeit einer genaueren Bestimmung in Absicht auf die vierteljährigen Buß- und Betttage . . . . .	
Wünsche wegen des jährlichen großen Buß- u. Betttages . . . . .	
Soll das jährliche Reformationsfest wirklich gefeiert werden — und wann? . . . . .	
Wann soll die Konfirmation gehalten werden . . . . .	
C. Kirchenverfassung:	33
Inwiefern die jüngste Ständerversammlung die Gerechtigsame der protest. Kirche nicht gehörig beachtet hat. drei Punkte . . . . .	
Vorschläge deshalb:	
Aufnahme der Kirchen-Verfassungs-Urkunde in die Staatsverfassungs-Urkunde . . . . .	
Vorstellung an die Regierung wegen der Verwendung eines Theils des Kirchenguts zur Besoldung geistlicher Professoren . . . . .	
Vorstellung an die nächste Ständerversammlung zum Behuf der Vertheidigung des Oberaufsichtsrechts der Kirche über die Schule . . . . .	
Bemerkungen über den, in der zweiten Kammer erstatteten Kommissionsbericht über das Volksschulwesen . . . . .	
Was der Staat noch ferner zum Gedeihen der Kirche thun könnte: . . . . .	47
Beziehungsweise Vertretung der Kirche in der weltlichen Ständerversammlung genehmigen . . . . .	
Dem Religionsunterrichte in den Mittelschulen mehr Raum gönnen . . . . .	
Die Juristen zum genaueren Studium des kanonischen Rechts anhalten . . . . .	
Die Studienzeit für die Theologen auf drei Jahre erhöhen . . . . .	
Mit der künftigen praktischen Vorbereitungsanstalt für das Pfarramt eine Mustervolksschule verbinden . . . . .	
Die Geistlichen in ihren Arbeiten für die politischen Stellen erleichtern . . . . .	
Die Dekane, als solche, aus Staatsmitteln besolden . . . . .	

	Seite
Das inkammerirte oberländische Kirchengut seinem ursprünglichen Zwecke unbedingt zurückgeben . . .	
<hr/>	
Notwendigkeit einer gesetzlichen Pragmatik für die geistlichen Diener, und was sie enthalten müßte . . . . .	58
Daß es nothwendig sey, hiezu die Besoldungen mobil zu machen . . . . .	
Pensionirung der ausgedienten Geistlichen und ihrer Relikten . . . . .	
Vikariatsordnung . . . . .	
Beschränkung des Präsentationsrechtes der Standes- und Grundherrn . . . . .	
<hr/>	
Bemerkungen über die Presbyterialverfassung unserer Kirche . . . . .	68
Sollen die Mitglieder des Ortsvorstandes unbedingt in den Kirchenvorstand aufgenommen werden? . . . . .	
Inwieweit sollen nahe Verwandte nicht in den Kirchenvorstand . . . . .	
Wie lange soll das Amt eines Kirchenvorstehers dauern . . . . .	
Soll jede Sitzung mit Gebet angefangen werden . . . . .	
Aufstellung von Nachältesten . . . . .	
Zusätze zur Kirchengemeindeordnung:	
Die Kirchenvorsteher sollen sich gegenseitig gegen Verläumdungen vertheidigen . . . . .	
Wer, bei Vakanz der Pfarrei, dem Kirchenvorstand vorsetzen soll . . . . .	
Wo mehrere Prediger an Einer Gemeinde sind, soll der Vorsitz unter ihnen wechseln . . . . .	
Wann können die Sitzungen beginnen . . . . .	
<hr/>	
Die Ordnung für die Diözesansynoden und Schulkonvente ist noch nicht gefertigt . . . . .	78
Wie oft sollen die Diözesansynoden und Schulkonvente gehalten werden . . . . .	
Wie weit ihre Befugniß reichen soll . . . . .	
Revision der Erläuterungen zur Wahlordnung . . . . .	
<hr/>	
Sollen nur wirkliche Kirchenvorsteher Mitglieder der Generalsynode werden können. . . . .	79
Wer zu bestimmen habe, ob eine Wahl gesetzmäßig sey . . . . .	
Kann der landesherrl. Kommissarius Präsident der G. S. seyn . . . . .	
Darf die Zeit, in welcher die G. S. sich zu versammeln hat, wie bisher, unbestimmt bleiben . . . . .	
Dürfen die Sitzungen der G. S. öffentlich gehalten werden, und inwieweit . . . . .	
Inwiefern muß der G. S. Recesß die Gründe für die Beschlüsse genau angeben . . . . .	
Inwiefern soll sich unsere Kirche mit den übrigen protestant. Kirchen Deutschlands in Verbindung setzen . . . . .	

	Seite
Bemerkungen über die Kirchen- und Schulvisitationen . . .	90
Vermöge welchen Auftrags die Visitatoren erscheinen sollten .	
Inwiefern die Instruction für die Kirchen- u. Schulvisitationen vom 18. Jul. 1826 einer Bestätigung der G. S. bedürfe . . .	
Daß es nützlich wäre, wenn die Kirchenvisitationen sämmtlich an Sonntagen gehalten würden . . . . .	
Zu welchem Zwecke die Assistenten erscheinen sollten . . . . .	
Wer jedesmal Assistent seyn solle . . . . .	
Wer der Kirchenvis. anwohnen dürfe . . . . .	
Nothwendigkeit, die an die Kirchenvorsteher über die Pfarrer und Schullehrer geheim gestellten Fragen aufzuheben . . . . .	
Trennung der Kirchen- von der Schulvisitation . . . . .	
Daß auch in Stadtgemeinden die Visitat. statt finden müssen . . . . .	
Daß dasselbe bei den Dekanatspfarreien geschehen müsse . . . . .	

---

Allgemeines und Local-Kirchenvermögen. . . . .	103
Was hierin die Competenz der G. S. sey — und wie weit sich der Staat darum bekümmern dürfe . . . . .	
Verwaltungs- und Almosenordnung . . . . .	
Ablösung der Zehnden . . . . .	
Verwandlung der Accidenzien . . . . .	
Vorschlag wegen der Stipendien zu Utrecht und Basel . . . . .	
Ratifikationsordnung . . . . .	
Schlußbemerkung . . . . .	

---

### D r u c k f e h l e r .

---

- Seite 6. Zeile 31. lies: „Lethargie“ statt: Letharchie.
- 10. — 4. lies: „Manchen“ statt: Menschen.
- 16. — 20. lies: „unbeschränkt“ statt: unbeschränktes.
- 17. — 25. lies: „unverdiente“ statt: anverdiente.
- 21. — 9. lies: „Anderßdenkende“ statt: Anders denkende.
- 36. — 18. lies: „1821“ statt: 1811.

